

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Dienstleistungen an uns.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt. Sie gelten nur für den jeweiligen Einzelvertrag.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform mit rechtsverbindlichen Unterschriften oder der Textform. Mündliche Vereinbarungen, die von uns nicht schriftlich oder in Textform bestätigt wurden, verpflichten uns nicht.
2. Wir halten uns an unsere Bestellungen vierzehn Tage ab dem Bestelldatum gebunden. Die Annahme der Bestellung hat schriftlich und der Bestellung inhaltsgleich innerhalb der vorgenannten Frist zu erfolgen.
3. Im Falle höherer Gewalt (z.B. Feuer, Krieg, Naturkatastrophen) oder sonstiger unvorhersehbarer, von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Verrichtungs- / Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Transport- oder Betriebsstörungen, Streik, behördliche Eingriffe, etc., die uns an der Annahme der Lieferung hindern, ruht unsere Annahmepflicht. Wir werden diese Umstände dem Lieferanten umgehend anzeigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche hieraus entstehen dem Lieferanten nicht.

§ 3 Preise

Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Sie schließen jegliche Mehrforderungen, z.B. wegen Lohn- und Materialpreissteigerung usw. aus und gelten frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung. Wenn im Einzelvertrag eine andere Abrede getroffen wurde, ist die Ware auf dem wirtschaftlichsten Weg zu befördern, andere Versandarten bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 4 Lieferung und Verzug

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Der Lieferant gerät nach Ablauf des Termins in Verzug. Wenn wir dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz - auch statt der Leistung - verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, der Lieferant die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Einzelvertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit

der Leistung gebunden hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt oder die sofortige Geltendmachung von Schadenersatz rechtfertigen.

2. Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder einer Teillieferung in Verzug, sind wir über Ziffer 1 hinaus zudem berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung der Lieferzeit 0,5 %, höchstens aber 5 % des Gesamtpreises der Bestellung – im Falle des Verzugs mit einer Teillieferung für jede angefangene Woche der Überschreitung der Teillieferung 0,5 %, höchstens 5 % des Preises der Teillieferung - ohne Schadennachweis als Schadenersatz geltend zu machen.
3. Wir behalten uns vor, vorzeitige Lieferungen – mehr als sieben Tage vor Termin – zurückzuweisen oder den Lieferanten mit den entstehenden Kosten zu belasten.
4. Teillieferungen des Lieferanten sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Ohne unsere Zustimmung sind wir berechtigt, die Annahme einer Teillieferung zu verweigern bzw. die Teillieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

§ 5 Ausführungsbedingungen

Jedes einzelne Gebinde der gelieferten Materialien muss wie folgt gekennzeichnet werden:

1. Materialspezifikation bzw. genaue Angabe von Typ und Klasse des Produkts
2. Abmessungen, Toleranzen
3. Reinheitsgrad
4. Mengenangabe
5. ggf. Angaben über geforderte Qualitäts-/Umweltmanagement-Nachweise und Werkszeugnisse
6. Name des Lieferanten
7. Angabe der Chargennummer.

Der Lieferant garantiert für die Richtigkeit dieser Daten und die Einheitlichkeit der gelieferten Chargen. Für die Einheitlichkeit unserer Produktion und Begrenzung unserer Prüfungsarbeit darf jede Lieferung nur aus möglichst wenig Chargen bestehen, anderenfalls sind wir berechtigt, Mehrkosten für zusätzlichen Prüfungsaufwand in Rechnung zu stellen. Die Anzahl der Chargen ist auf dem Lieferschein anzugeben.

§ 6 Mängelansprüche

1. Der Lieferant übernimmt die Garantie für fehlerfreies, unseren speziellen Anforderungen entsprechendes Material sowie für eine einwandfreie Ausführung.
2. Wir werden die gelieferten Waren prüfen, ggf. Untersuchungen anstellen und entsprechende Rügen hinsichtlich der gelieferten Waren in angemessener Frist vortragen. Entgegen §§ 377 und 378 HGB gilt die Ware bei Unterlassen der Rüge bzw. Nichteinhalten der Rügefrist jedoch nicht als genehmigt. Auch dann bestehen die Mängelansprüche in vollem Umfang.
3. Liegt ein Mangel der gelieferten Ware vor, können wir nach unserer Wahl zunächst als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu

tragen. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder falls der Lieferant sich mit der Nacherfüllung in Verzug befindet, sind wir berechtigt, Ersatz der mangelhaften Teile oder Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, ohne dass der Lieferant dadurch seiner Garantieverpflichtungen enthoben wird oder wir unsere Mängelansprüche verlieren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Lieferanten verweigert oder ist diese für uns unzumutbar, können wir nach unserer Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und / oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

Wählen wir wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter, vom Lieferanten verweigerter oder bei uns unzumutbarer Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht uns daneben trotzdem ein Schadenersatzanspruch, auch wegen des Mangels, zu.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt sowohl bei neuer als auch bei gebrauchter Ware einheitlich 3 Jahre ab Anlieferung der Ware. § 478 BGB ist entsprechend anzuwenden, auch wenn der Endkunde kein Verbraucher ist.

Für Mängelansprüche aufgrund vom Lieferanten arglistig verschwiegener Mängel, verdeckter Mängel und bei Mängeln, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Ware herausstellen, gilt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab Ablieferung der Ware. Ist der Mangel erst nach Ablauf von 3 Jahren nach Ablieferung der Ware entdeckt worden, ist er jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung von uns zu rügen. Anderenfalls bestehen keine Ansprüche aufgrund dieses Mangels von unserer Seite.

5. Bei gelieferten Erzeugnissen, die wir nicht weiterverarbeiten und unverarbeitet weitergeben, stellt uns der Lieferant von Ansprüchen aus Produzentenhaftung nach inländischen und ausländischen Rechtsvorschriften frei.

§ 7 Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen frei, die Dritte gegen uns aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten durch die gelieferten Waren herleiten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

2. Der Lieferant versichert, dass ihm keine Rechte Dritter an den gelieferten Gegenständen oder Leistung bekannt sind, die irgendwelche Auflagen oder Verpflichtungen für uns über die Zahlung des vereinbarten Preises hinaus begründen würden.

§ 8 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck von uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen des Lieferanten sind von diesem entsprechend zu verpflichten. Bei

einem Verstoß sind wir dem Grunde nach zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt.

§ 9 Haftung

Der Lieferant haftet zumindest für jegliche Fahrlässigkeit.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Wird hinsichtlich eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

2. Erfüllungsort ist die in die Bestellung angegebene Versandanschrift.

3. Ist der Lieferant ,Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

§ 11 Datenverarbeitung

Der Geschäftspartner wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogene Daten für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbeziehung gespeichert und – soweit zulässig – verwendet bzw. übermittelt werden.

Stand: Februar 2016